

Inhalt des Bildungs- und Teilhabepaketes (§§ 28 und 29 SGB II)

**1. Die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets im
Überblick**

2. Die Leistungen im Einzelnen

3. Anspruchsgruppen und Zuständigkeiten

1. Die Leistungen im Überblick

- Schulausflüge/Kita-Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten**
- Schulbedarfspaket**
- Schülerbeförderungskosten**
- Lernförderung**
- Mittagsverpflegung für Schüler und Kita- oder Kindertagespflege-Kinder**
- Bedarfe zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**

2. Die Leistungen im Einzelnen

a) Schulausflüge/Kita-Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

- **Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schüler und Kita-Kinder**
- **die tatsächlichen Aufwendungen werden erstattet (aber kein Taschengeld, nur die Kosten der Fahrt)**
- **Sachleistung in Form eines Gutscheins**
- **Personenkreis: Kita-Kinder und Schülerinnen und Schüler, die eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen, jünger als 25 Jahre alt sind und keine Ausbildungsvergütung erhalten**

b) Schulbedarfspaket

- **70 € zum 01.08., 30 € zum 01.02. eines jeden Jahres für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf**
- **kein separater Antrag erforderlich (Ausnahme Wohngeld- und Kinderzuschlagsberechtigte)**
- **Geldleistung**
- **Bedarf wird erstmals zum 01.08.2011 anerkannt (§ 77 Abs. 7 SGB II)**

- **Personenkreis: Schülerinnen und Schüler, die eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen, jünger als 25 Jahre alt sind und keine Ausbildungsvergütung erhalten**

c) Schülerbeförderung

- **Übernahme der notwendigen tatsächlichen Schülerbeförderungskosten, wenn Besuch der nächstgelegenen Schule erfolgt und wenn**
- **keine Erstattung durch Dritte (Anspruch aus Schülerfahrkostenverordnung in der Regel gegeben),**
- **Übernahme aus dem Regelsatz nicht zumutbar und**
- **Schule nicht zu Fuß oder Fahrrad erreichbar (Sek. I 3,5 km Entfernung, Sek. II 5 km Entfernung zumutbar).**
- **Leistung nur in absoluten Ausnahmefällen denkbar**
- **Geldleistung**
- **Personenkreis: Schülerinnen und Schüler, die eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen, jünger als 25 Jahre alt sind und keine Ausbildungsvergütung erhalten**

d) Lernförderung

- **Voraussetzungen für die Gewährung der Leistung ist, dass die Lernförderung**
- **ergänzend zu schulischen Angeboten zusätzlich erforderlich (schulische Angebot sind vorrangig in Anspruch zu nehmen),**
- **angemessen (Stundenumfang? Modell 15 – 10 – 10 denkbar) und**
- **geeignet (Feststellung der Geeignetheit?) ist, um die wesentlichen Lernziele (Versetzung in nächste Klasse, Versetzung von der Grundschule auf eine weiterführende Schule, bei Abschlussklassen der Schulabschluss) zu erreichen**
- **Mitwirken der Schule zwingend erforderlich (Ausfüllen einer „Notwendigkeitsbescheinigung“)**
- **Sachleistung (Kostenübernahmeerklärung an Anbieter nach Prüfung des Angebots)**
- **Personenkreis: Schülerinnen und Schüler, die eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen, jünger als 25 Jahre alt sind und keine Ausbildungsvergütung erhalten**

e) Mittagsverpflegung

- **gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für SchülerInnen, sowie Kita- oder Kindertagespflege-Kinder**
- **Mehraufwendungen (1€ pro Mahlzeit Eigenanteil)**
- **bei Schülerinnen und Schülern muss Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten werden (Abrechnung mit beauftragten Organisationen, z. B. Caterern, möglich)**
- **Sachleistung in Form von Gutscheinen**
- **bei Schülerinnen und Schülern wird die Anzahl der Anträge zunächst wohl begrenzt sein, da Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ und andere Zuschüsse vorrangig sind**
- **Personenkreis: neben Kita-Kindern und Kindertagespflegekindern Schülerinnen und Schüler, die eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen, jünger als 25 Jahre alt sind und keine Ausbildungsvergütung erhalten**

f) Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

- nur für Jugendliche unter 18 Jahren
- Leistungsumfang: Gutscheine in Höhe von 10 Euro monatlich für
- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fussballverein, Jugendgruppe, Heimatverein; bei e.V. meist unkritisch)
- Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Unterricht in Musikschule)
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. organisierte Zeltlager, Theaterfreizeit, Ferienfreizeiten, Konfirmandenfahrten)
- Splittung der Leistung/Abrechnung von Teilleistungen schwierig; auch Bündelung der Gutscheine möglich
- Abgrenzung zum Teil schwierig
- breite Information der Vereine und Träger von BuT-Leistungen ist erfolgt

3. Anspruchsgruppen und Zuständigkeiten

1) Kinder im SGB II – Bezug

- Anspruchsgrundlage in § 28 SGB II
- Kommunale SGB II – Träger sind Träger der Leistungen des BTP (§ 6 I SGB II)

2) Kinder im SGB XII – Bezug

- Anspruchsgrundlage in § 34 SGB XII
- identische Leistungen wie im SGB II
- Landkreise und kreisfreie Städte zuständig; Aufgabenerledigung durch kommunale SGB II-Träger als zuständige Stellen (Abrechnung)

3) Kinder im Wohngeld- und Kinderzuschlagsbezug

- Anspruchsgrundlage in § 6 b BKGG
- identische Leistungen wie im SGB II
- Länder führen Leistung als eigene Angelegenheit aus (§ 7); landesrechtliche Bestimmung für die Durchführung erforderlich; Bestimmung der kommunalen SGB II-Träger als zuständige Stellen (Abrechnung)

4) Kinder mit Anspruch auf analoge Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz

- Anspruchsgrundlage in § 2 Asylbewerberleistungsgesetz i. V. m. § 34 SGB XII
- Zuständigkeit liegt bei Städten und Gemeinden - aber Bestimmung der kommunalen SGB II-Träger als zuständige Stellen (Abrechnung)
- enge Abstimmung mit zuständigen Stellen erforderlich, um einheitliche Aufgabenwahrnehmung zu sichern

**Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**